



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Enquetekommission „Norddeutsche Ko-  
operation“  
Der Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Kommissionsvorlage 17/97**

31. März 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke der Enquetekommission des Schleswig-Holsteinischen Landtages für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem Themenfeld „Minderheitenrelevante Gesetzgebung des Landes Schleswig-Holstein“ und äußere mich hierzu wie folgt:

Grundsätzlich gilt, dass nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes der Gesetzgeber an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist, ebenso wie die Verwaltung an Gesetz und Recht. Damit ist auch im Falle weitergehender Kooperationen der norddeutschen Länder gewährleistet, dass die Minderheitenrechte auch zukünftig von Landesregierung und Parlament in Schleswig-Holstein gesichert werden.

In Schleswig-Holstein hat zudem der Minderheitenschutz mit der Verabschiedung der Landesverfassung im Juni 1990 Verfassungsrang erhalten. In Art. 5 Abs. 2 werden die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten unter den besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände gestellt. An diesem Status würde sich auch bei einer zukünftigen Ausweitung der norddeutschen Kooperationen nichts ändern.

Für den rechtlichen Status der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten sind darüber hinaus das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Sprachencharta der Regional- oder Minderheitensprachen maßgeblich, die in Deutschland als Bundesgesetze gelten, die nachrangiges Recht brechen und gegenüber sonstigen Gesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden sind. Spezielle Regelungen, die die nationalen Minderheiten betreffen, enthalten außerdem das Landeswahlgesetz, das Friesisch-Gesetz, das Schulgesetz, das Landesrund-

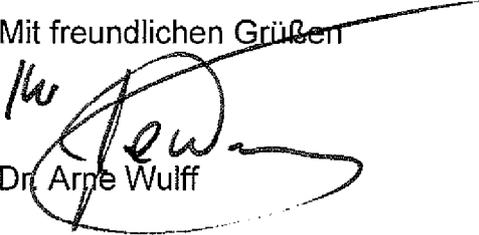
funkgesetz, das Gesetz zum Offenen Kanal Schleswig-Holstein, das Jugendförderungsgesetz, das Kindertagesstättengesetz und die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Diese Vielzahl internationaler, nationaler und regionaler gesetzlicher Regelungen zeigt aus hiesiger Sicht, dass der Schutzstatus für die nationalen Minderheiten auch in künftigen Strukturen der Kooperation gewahrt werden könnte.

Davon abgesehen wäre es auch nicht im Sinne der Landesregierung, die Minderheitenpolitik in künftigen größeren Zusammenhängen der norddeutschen Kooperation zu vernachlässigen. Die nationalen Minderheiten sind ein fester Teil unseres Landes und tragen viel zur einzigartigen Identität Schleswig-Holsteins bei. Das heißt konkret, dass die dänische Minderheit eng in die regionale Kooperation über die deutsch-dänische Grenze hinweg eingebunden ist. Diese historisch gewachsene Kooperation mit dem früheren Amt Sønderjylland und jetzt der Region Süddänemark ist die fundierteste Partnerschaft unseres Landes. Es besteht ein dichtes Netz an Akteuren, die vertrauensvoll und in fairer Partnerschaft am Ausbau der grenzüberschreitenden Kooperation arbeiten. Die Organisationen der dänischen Minderheit und der deutschen Volksgruppe sind ein wichtiger Teil dieser Zusammenarbeit und deshalb auch ganz selbstverständlich an der Erarbeitung der Dänemarkstrategie der Landesregierung beteiligt, die in diesem Sommer verabschiedet werden soll.

Es ist und bleibt auch in Zukunft ein Anliegen der schleswig-holsteinischen Landesregierung, die nationalen Minderheiten und Volksgruppen im deutsch-dänischen Grenzland – die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe im Landesteil Schleswig sowie die deutsche Volksgruppe in Süddänemark – in ihre grenzüberschreitende Arbeit und Initiativen einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Arne Wulff